

## „Düsseldorfer Tabelle“ 2015 bringt höhere Selbstbehalte für Unterhaltspflichtige

Zum 01.01.2015 wird die „Düsseldorfer Tabelle“ geändert. Diese Anpassung berücksichtigt die Erhöhung der SGB II-Sätze („Hartz IV“) zum 01.01.2015.

Der **notwendige Selbstbehalt** hat sich für Erwerbstätige **von 1.000 auf 1.080 Euro** erhöht; für nicht erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete steigt er **von 800 auf 880 Euro**. Der notwendige Selbstbehalt gilt für unterhaltsverpflichtete Elternteile ggü. minderjährigen Kindern sowie ggü. den sog. privilegierten Volljährigen bis zum 21. Lebensjahr, die sich noch in der Allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt eines Elternteils leben.

Unterhaltspflicht gegenüber	Selbstbehalt bisher	Selbstbehalt 2015
Kindern bis 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und noch in der allgemeinen Schulausbildung), Unterhaltspflichtiger <b>erwerbstätig</b> :	<b>1.000 €</b>	<b>1.080 €</b>
Kindern bis 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und noch in der allgemeinen Schulausbildung), Unterhaltspflichtiger <b>nicht erwerbstätig</b> :	<b>800 €</b>	<b>880 €</b>

Ferner werden die **angemessenen Selbstbehalte** bei Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten, gegenüber Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes, gegenüber volljährigen Kindern und gegenüber den Eltern/Enkeln wie folgt angehoben.

Unterhaltspflicht gegenüber	Selbstbehalt bisher	Selbstbehalt 2015
anderen volljährigen Kindern (z.B. im Studium, in Ausbildung oder erwerbslos):	<b>1.200 €</b>	<b>1.300 €</b>
Ehegatte (auch geschieden/getrennt) oder Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes:	<b>1.100 €</b>	<b>1.200 €</b>
Elternteil (Gilt auch für Großeltern ggü. Enkeln sowie für Eltern ggü. Kindern nach einer Phase wirtschaftlicher Eigenständigkeit):	<b>1.600 €</b>	<b>1.800 €</b>

Auch die sog. **Bedarfskontrollbeträge** (siehe letzte Spalte der Kindesunterhalt-Tabelle) sowie das **Existenzminimum** (vgl. Teil B V) und **der notwendige Eigenbedarf eines unterhaltsberechtigten Ehegatten nach Trennung/Scheidung** (vgl. Teil B VI 1) sowie bei gemeinsamer Haushaltsführung mit dem Unterhaltspflichtigen (vgl. Teil B VI 2) wurden entsprechend höher angesetzt.

### **Der Kindesunterhalt bleibt 2015 unverändert.**

Der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder nach § 1612a BGB, der die Ausgangsbasis für die Ausdifferenzierung des Kindesunterhalts entsprechend den vier Alters- und den zehn Einkommensgruppen bildet, richtet sich am steuerlichen Kinderfreibetrag aus. Eine Anhebung des Kinderfreibetrages durch das Bundesfinanzministerium soll voraussichtlich im Laufe des kommenden Jahres erfolgen. Bis zu einer Anhebung muss es daher bei den derzeitigen Kindesunterhaltsbeträgen bleiben.

(vgl. Pressemitteilung des OLG Düsseldorf vom 04.12.2014; aufbereitet von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt)